An einen Haushalt Zugestellt durch Österreichische Post

Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf

Gemeinde aktuell

Amtliches Mitteilungsblatt

Postwurf **September 2023**

Gemeindeausflug 60+

An alle junggebliebenen GemeindebürgerInnen

Die Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf ladet alle *GemeindebürgerInnen 60+* zum

Gemeindeausflug

nach WIEN - Blumengärten Hirschstetten und Parlament -

am Freitag, den 15. September

ein.

Reiseprogramm:

Fahrt mit dem Bus nach **Hirschstetten** - 10.00 Uhr Führung in den wunderschönen Blumengärten (Führung dauert ca. 1,5 Stunde) - 12.00 Uhr **Mittagessen** Stöckl im Park (Hirschstetten) - 13.45 Uhr Weiterfahrt ins **Parlament** - 14.30 Uhr Führung. 16.00 Uhr Aufbruch Richtung Inzersdorf-Getzersdorf - abends **Heurigenbesuch**.

Abfahrtszeiten:	8.15 Uhr	Getzersdorf/Parkplatz b. Kirche
	8.20 Uhr	Inzersdorf Kirchenplatz
	8.25 Uhr	Wetzmannsthal
	8.30 Uhr	Walpersdorf Milchhaus

Bitte nehmen sie ihre gültige Niederösterreich-CARD mit!

Die **Kosten** betragen **€ 25,00 pro Person (Busfahrt)**
und sind bei der Anmeldung am Gemeindeamt zu bezahlen.

Anmeldung

im Gemeindeamt während der Amtsstunden

bis spätestens Mittwoch, 13. September 2023

Mit freundlichem Gruß

e.h. Vizebgm. Karl ERND | *e.h. Seniorenbeauftragte GR Elisabeth Brandl* | *e.h. Bgm. Mag. Ewald Gorth*

Neuerungen für Hundehalter in NÖ.

Wer sich seit dem 1. Juni 2023 dazu entschieden hat, einen Hund bei sich zu Hause zu halten, muss Folgendes beachten:

1. Jeder Hundehalter benötigt einen allgemeinen Sachkundenachweis (NÖ. Hundepass). Dafür braucht man ein einstündiges Gespräch mit dem Tierarzt und eine zweistündige Schulung mit einer „fachkundigen Person". Im Hundepass wird diese Ausbildung dokumentiert und sollte der Gemeinde bei der Anmeldung des Hundes vorgelegt werden (jedoch spätestens innerhalb eines halben Jahres). Bei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential gibt es keine Änderungen. Für jeden Hund muss ein erweiterter Sachkundenachweis vorgewiesen werden.

2. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung pro Hund in Höhe von € 725.000,00 für Personen– und Sachschäden. Für Hunde, die schon vor Juni 2023 gehalten wurden, gilt diese Regelung ab Juni 2025.

3. Obergrenze von fünf Hunden pro Haushalt: Ausgenommen sind Wachhunde oder Hunde, die ausgebildet werden, Züchter und Hunde die bereits vor 2023 gehalten wurden. Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential gilt weiterhin die Obergrenze von zwei Hunden in einem Haushalt.

Nähere und weitere Infos erhalten sie auch auf der Homepage der NÖLR:
www.noe.gv.at/noe/Tierschutz/Hundehaltegesetz.html

Rattenbekämpfungsaktion im gesamten Gemeindegebiet

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 die Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch Ratten beschlossen.

Demnächst werden Mitarbeiter der Firma

Assanierungsgesellschaft Michael SINGER GesmbH & Co KG

2483 Ebreichsdorf, Tel.Nr. 02254 / 72 264

alle Objekte (Häuser) unserer Gemeinde besuchen und die angeordnete Rattenbekämpfung durchführen. ***Erleichtern Sie bitte diesen Herren ihre Tätigkeit !***

Es hat keinen Sinn mit ihnen zwecklose Debatten über das Für und Wider der Rattenbekämpfung zu führen. Aufgrund der Verordnung sind sie verpflichtet in jedem Objekt an geeigneten Stellen Bekämpfungsmittel auszulegen. Auch in Objekten, wo derzeit keine Ratten beobachtet werden, muss im Interesse des vollen Erfolges eine Bekämpfung erfolgen.

Helfen Sie bitte mit, für die Bekämpfungsmittel einen geeigneten Platz zu finden.

Bei der in letzter Zeit aus Gründen der sinnvollen Abfallbeseitigung verstärkt vorgenommenen Kompostierung werden auch Küchenabfälle und Speisereste ausgebracht und dadurch für Ratten ideale Futterplätze geschaffen. Solche Plätze erfordern besondere Beachtung.

Die zur Bekämpfung verwendeten Ködermaterialien enthalten die Blutgerinnung hemmende Mittel, welche für Menschen und Haustiere minder gefährlich sind. Trotzdem müssen die ausgelegten Bekämpfungsmittel vor dem Zugriff von Kindern und der Aufnahme von Haustieren geschützt werden. Aufgefundene tote Ratten und Mäuse müssen sofort eingesammelt und der geordneten Deponie zugeführt werden. Nicht angenommene Köder müssen nach a c h t Tagen eingesammelt, verbrannt, oder entsorgt (Hausmüll) werden. Eine Beseitigung der ausgelegten Bekämpfungsmittel vor diesem Zeitraum stellt den Erfolg der Rattenbekämpfungsaktion in Frage und ist deshalb unzulässig.

Haben Sie daher Verständnis für die angeordnete Rattenbekämpfung und betrachten Sie bitte diese Aktion als wichtigen Akt einer Verantwortungsbewussten Gesundheitsvorsorge, vorbeugenden Seuchenbekämpfung und gesetzlichen Hygienemaßnahme.